

XXIV. GP.-NR

4988 /AB

14. Juni 2010

zu 5056 /J

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

DR. MARIA FEKTER  
HERRENGASSE 7  
A-1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0398-I/1/c/2010

Wien, am 14. Juni 2010

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mayerhofer und weitere Abgeordnete haben am 14. April 2010 unter der Zahl 5056/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bürgermeister und Polizei-Postenkommandant in Personalunion“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Zwei.

**Zu Frage 2:**

Grundsätzlich handelt es sich bei der Ausübung eines derartigen Mandates um ein verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht (Art. 3 StGG).

Zu den Dienstpflichten eines Beamten gehört nicht nur bei der Ausübung eines solchen Mandates – sondern vielmehr allgemein –, dass er seine Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu besorgen hat. Sollten Gründe vorliegen, welche seine volle Unbefangenheit in Zweifel ziehen könnten, so gehört es weiter zu seinen Dienstpflichten, sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen.

**Zu Frage 3:**

Ja.

